

klagten Sch. und N. sowie deren Gläubigern in Westdeutschland getroffen worden sind. Eine Abtretung der Unterhaltsforderung seitens der Angeklagten H. an die im Urteil nicht genannten Verwandten der Angeklagten Sch. und N. scheidet aus, da Unterhaltsforderungen gemäß § 399 BGB nicht abgetreten werden können. Auch eine Schuldübernahme seitens der Angeklagten Sch. und N. scheidet aus, da diese nach Lage der Sache nicht Selbstschuldner gegenüber der Angeklagten H. werden wollten. Vielmehr ist anzunehmen, daß der geschiedene Ehemann der Angeklagten H. die Erfüllung der Verpflichtung der Angeklagten Sch. und N. gegenüber ihren Verwandten in Westdeutschland übernommen hat, während die Angeklagten Sch. und N. die Erfüllung der Unterhaltsverpflichtung des geschiedenen Ehemanns der Angeklagten H. übernommen haben. Wir haben es im vorliegenden Fall also mit einem sogenannten Vierecksgeschäft zu tun: Der Gläubiger einer Forderung in der Deutschen Demokratischen Republik nimmt als Erfüllung dieser Forderung gegen einen Westdeutschen die Zahlung eines Bürgers in der Deutschen Demokratischen Republik an, der seinerseits eine Zahlungsverpflichtung gegenüber einem Gläubiger in Westdeutschland hat. Andererseits nimmt der Gläubiger in Westdeutschland eine Zahlung von dem Schuldner der erstgenannten Forderung als Erfüllung an. Diese Form der Erfüllung zweier Verbindlichkeiten wird bisher kaum eine Rolle gespielt haben. Sie ist eine der typischen Formen der Umgehung der Zahlungsverkehrsrechtlichen Bestimmungen, die nach der Währungsspaltung durch die westlichen Imperialisten gefunden worden sind. Sie gefährdet unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Spaltung Deutschlands die Wahrung der Deutschen Demokratischen Republik und damit unsere Volkswirtschaft, da der Schuldner in der Deutschen Demokratischen Republik seine Zahlungen unter Umrechnung entsprechend dem inoffiziellen Westberliner Schieber- und Schwindelkurs leistet. Eine solche Zahlung des Umrechnungsbetrages bedeutet die Anerkennung dieses Schieber- und Schwindelkurses durch Bürger der Deutschen Demokratischen Republik; sie führt dazu, daß der Deutschen Notenbank die Forderungen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik gegen Westdeutsche unbekannt bleiben oder im Werte gemindert werden.

Untersuchen wir nun die strafrechtliche Beurteilung der Handlungen der Angeklagten H., Sch. und N. durch das Bezirksgericht Schwerin. Die Handlung der Angeklagten H., die es unterlassen hat, ihre Unterhaltsforderung gegen den geschiedenen Ehemann in Westdeutschland gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs anzumelden, ist richtig als Verstoß gegen § 16 und § 8 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 9 WStVO beurteilt worden. Dagegen ist die strafrechtliche Beurteilung der Angeklagten Sch. und N. als Mittäter der H. unrichtig. Das Berufungsgericht hat seine Auffassung ungenügend begründet. Es ist nicht zu erkennen, worin das Gericht ein Zusammenwirken der drei Angeklagten auf Grund eines gemeinschaftlichen Vorsatzes hinsichtlich der Nichtanmeldung der Forderung erblickt. Das Berufungsgericht ist offenbar zu dieser unrichtigen Auffassung gelangt, weil es die Zahlungen der beiden Angeklagten Sch. und N. an die Angeklagte H. nicht als Verletzung der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs angesehen hat. Es begründet diese unrichtige Auffassung damit, daß die Angeklagten die Zahlungen nicht unmittelbar an die westdeutschen Zahlungsempfänger geleistet haben, sondern an die Angeklagte H. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. § 2 des Gesetzes zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs gestattet zur Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung gegenüber einem westdeutschen Gläubiger nur die Zahlung an die Deutsche Notenbank. Alle anderen Erfüllungshandlungen gefährden unsere Währung und damit die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und sind strafbar (z. B. die Zahlung an einen Westgläubiger gelegentlich seiner Anwesenheit in der Deutschen Demokratischen Republik, die Bezahlung an einen Bevollmächtigten des Westgläubigers, gleichgültig ob dieser Bevollmächtigte seinen Wohnsitz in Westdeutschland oder in der Deutschen Demokratischen Republik hat). Durch die Zahlung an einen Beauftragten des Westgläubigers unter Zugrundelegung des Westberliner Schieber- und Schwindelkurses wird unsere Währung gefährdet.

Diese Gefährdung besteht darin, daß die Deutsche Notenbank ihre finanzpolitischen Aufgaben nicht erfüllen kann, wenn sie keinen vollständigen Überblick über die Zahlungsverpflichtungen und Forderungen der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber Westdeutschen hat. Überdies werden die Forderungen der Gläubiger in der Deutschen Demokratischen Republik gegen Westdeutsche durch ungesetzliche Zahlungen verimäßig verringert.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs gemäß § 6 dieses Gesetzes nur auf Zahlungsverpflichtungen Anwendung finden, die durch Rechtsgeschäft begründet worden sind, ist gleichfalls unrichtig. Dieser Auffassung muß entschieden entgegengetreten werden, da sie mit dem klaren Wortlaut der §§ 1 und 2, die von Zahlungen schlechthin sprechen, unvereinbar ist. Diese Auffassung würde zu einer weitgehenden Einengung des Anwendungsbereichs der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs führen. Es ist also festzuhalten, daß alle Zahlungen an westdeutsche Zahlungsempfänger unzulässig sind, ganz gleichgültig, ob die Zahlung an die westdeutschen Zahlungsempfänger unmittelbar oder mittelbar (z. B. zugunsten eines westdeutschen Gläubigers an dessen Beauftragten in der Deutschen Demokratischen Republik) erfolgen und aus welchen Gründen diese Zahlungen geleistet werden. Vielmehr sind alle Zahlungen zugunsten westdeutscher Gläubiger an die Deutsche Notenbank zu richten. § 6 des Gesetzes bezweckt den verstärkten Schutz unserer Währung, indem er bereits eine Kontrolle des Zahlungsverkehrs vor der Erfüllung einer Verpflichtung, nämlich bei ihrer Begründung, fordert.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die Angeklagte H. nach § 8 Abs. 2, § 16 des Gesetzes zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs in Verbindung mit § 9 WStVO zu bestrafen gewesen wäre. Das Gericht hätte ferner prüfen müssen, ob eine Einziehung der von den Angeklagten Sch. und N. erhaltenen Zahlungen geboten war. § 16 WStVO bestimmt, daß neben der Strafe die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht oder die zu einer solchen Handlung benutzt worden sind, eingezogen werden können. Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, daß die von den Angeklagten Sch. und N. geleisteten Zahlungen Gegenstände sind, auf die sich die strafbare Handlung bezieht. Die Angeklagten Sch. und N. haben als Mittäter gegen die §§ 1, 2 und 16 des Gesetzes zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs in Verbindung mit § 9 WStVO verstoßen.

Dr. Rudolf Reinart z,

Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz

§ 259 StPO.

Ist der Angeklagte durch den Wortlaut der Ladung zu der irrthümlichen Annahme gebracht worden, daß er im Hauptverhandlungstermin nach vorangegangem Strafbefehl und Einspruch nicht persönlich zu erscheinen brauche, so beruht das den Einspruch verworfende Urteil auf einem Verfahrensmangel, der zu seiner Aufhebung führt.

BG Halle, Urt. vom 6. Januar 1953 — B 2 Bg 119/52.

Gegen den Angeklagten war von dem AG in N. wegen Vergehens gegen das Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs in Verbindung mit § 9 WStVO ein Strafbefehl erlassen worden, gegen den er rechtzeitig Einspruch eingelegt hatte. In dem daraufhin auf den 28. Oktober 1952 vor dem KrG in N. anberaumten Hauptverhandlungstermin war der Angeklagte durch seinen Verteidiger vertreten, jedoch nicht selbst erschienen. Infolgedessen hat das KrG den Einspruch gemäß § 259 StPO durch Urteil verworfen. Hiergegen hat der Angeklagte Berufung eingelegt, auf Grund deren das Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen wurde.

Aus den Gründen:

In der Berufungsbegründung führt der Beschuldigte an, daß der Wortlaut der Ladung zur Hauptverhandlung nicht habe klar erkennen lassen, daß das persönliche Erscheinen des Beschuldigten zum Termin erforderlich gewesen sei, denn sie lautete folgendermaßen:

„Wenn Sie ohne genügende Entschuldigung ausbleiben und sich auch nicht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen, wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme verworfen.“